

Der Elternbeirat des Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasiums in Bayreuth gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Bildungswesen) folgende

Geschäftsordnung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus Art. 64ff. BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) und §§ 12ff. BaySchO (Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern). Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit innerhalb der Schulgemeinschaft

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen (Art. 2 Absatz 4 Satz 2 BayEUG). Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art. 2 Absatz 4 Satz 3 BayEUG).

Zweiter Abschnitt Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Arbeit des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG). Er wirkt in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind (Art. 65 Absatz 1 Satz 2 BayEUG) und hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

§ 4 Organe des Elternbeirats

- (1) Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt die/der bisherige Vorsitzende ein. Der Elternbeirat wählt in dieser Sitzung eine/n Vorsitzende/n, einen Kassier und einen Schriftführer sowie für die/den Vorsitzenden und den Schriftführer jeweils einen

Stellvertreter. Außerdem wählt der Elternbeirat die Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen; die/der Vorsitzende als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder durch Wahl bestimmt werden.
- (3) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Stellvertreter der/des Vorsitzenden und des Schriftführers.
- (4) Wahlen im Sinne dieses § 4 erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.

§ 5 Kooptieren von weiteren Mitgliedern

Der Elternbeirat kann jederzeit für einen von ihm bestimmten Zeitraum durch Beschluss gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion (also ohne aktives oder passives Wahlrecht) hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Absatz 1 Satz 1 BayEUG gewählten und nach Art. 66 Absatz 1 Satz 2 BayEUG kooptierten Mitgliedern. Er berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die/der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung, befasst jedoch so bald wie möglich den Elternbeirat mit der Angelegenheit.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch sechsmal im Schuljahr. Der Elternbeirat muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die/Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. In Kassenangelegenheiten kann die/der Vorsitzende die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassier übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 4 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen - zu allen oder auch nur einzelnen Tagesordnungspunkten - den/die Schulleiter/in oder den Aufwandsträger einladen. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat auch weitere Personen einladen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann der Elternbeirat auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er die Schulleiterin oder den Schulleiter nicht eingeladen hat.

- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Über die bei der Tätigkeit als Elternbeiratsmitglied bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (6) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Elternbeirats vom Schriftführer möglichst zeitnah übermittelt wird. In der nächsten Elternbeiratssitzung wird es genehmigt sowie von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die/der Vorsitzende bewahrt die genehmigten Protokolle in geeigneter Weise - möglichst in einer digitaler Ablage - auf und stellt sie neuen Mitgliedern des Elternbeirats auf Wunsch zur Verfügung. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Absatz 5 dieser Vorschrift werden Protokolle nicht veröffentlicht. Der Elternbeirat kann jedoch – z. B. halb- oder vierteljährlich - Rechenschaftsberichte über seine Arbeit erstellen. Die darin enthaltenen Informationen dürfen die Inhalte von Sitzungen des Elternbeirats aber höchstens schlagwortartig und in anonymisierter Form wiedergeben.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats werden insbesondere in Art. 65 Absatz 1 Sätze 3 und 4, 67 BayEUG und § 15 BaySchO aufgezählt. Danach gehört es zu den Aufgaben des Elternbeirats,
 - 1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
 - 2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
 - 3. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 - 4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
 - 5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Absatz 2 BayEUG),
 - 6. bei der Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, das Einvernehmen herzustellen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BaySchO),
 - 7. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
 - 8. sich zu äußern im Rahmen der nach Art. 51 Absatz 4 Satz 2 BayEUG notwendigen Abstimmung mit der Schule, wenn diese die Verwendung von Lernmitteln anordnet, die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind,
 - 9. im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers oder zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
 - 10. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen.
- (2) Die Zustimmung des Elternbeirats ist auch erforderlich für

1. die Zusammenstellung der Schülerfahrten (Schullandheimaufenthalte, Schulsikikurse, Studienfahrten) sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs,
 2. die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,
 3. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag (§§ 15 Absatz 1 Nr. 2, 19 Absatz 2 BaySchO),
 4. die Durchführung der in § 15 Absatz 1 Nr. 2 BaySchO genannten Maßnahmen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.
 - (4) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in den Sitzungen des Elternbeirats gehört werden. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Elternbeirats sind sie zum Erscheinen verpflichtet.
 - (5) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat auch in Sitzungen der Lehrerkonferenz anzuhören, § 4 Absatz 3 Satz 2 BaySchO.
 - (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

Dritter Abschnitt **Klassenelternsprecher/innen**

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher/innen

- (1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden Klassenelternsprecher/innen als Helfer des Elternbeirats gewählt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen diese aus ihrer Mitte ebenso wie jeweils einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher/innen beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.
- (3) Über Ort und Zeit der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Wahlen sollen jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecher/in sein.
- (5) Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung

einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

- (6) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenanzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (8) Über die Wahl wird von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 9 Aufgaben und Stellung

- (1) Die Klassenelternsprecher/innen bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Elternbeirat und Klassenelternsprecher/innen stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Die/der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher/innen mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Versammlung aller Klassenelternsprecher/innen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an diesen Versammlungen nach Möglichkeit teilnehmen.
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere
 1. die Vertretung der Auffassungen der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse zu Fragen der Organisation der Klasse und des Unterrichts gegenüber den Lehrkräften,
 2. die Einberufung von Klassenelternversammlungen; dazu können die Klassenelternsprecher – insgesamt oder zu einzelnen Fragen – den Klassenleiter und/oder die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzubitten. Der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; die/der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
 3. die Formulierung von Anträgen, Anregungen und Wünschen gegenüber dem Elternbeirat,
 4. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaft unter den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten und dem Austausch über schulische Belange dienen.
- (3) Klassenelternversammlungen und gemeinsame Versammlungen aller Klassenelternsprecher/innen sind nicht öffentlich. Über die bei der Tätigkeit als Klassenelternvertreter/in bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Ende der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Vierter Abschnitt Finanzen

§ 10 Grundsätze

- (1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Absatz 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).
- (2) Der Elternbeirat kann jedoch Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten und dürfen nur für schulische Belange ausgegeben werden. Dazu zählen beispielsweise die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Schule und die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten von Schülerfahrten an Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- (4) Der Kassier erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten des Elternbeirats und trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung.

§ 11 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 23. Februar 2017 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann durch Beschluss des Elternbeirats mit einfacher Mehrheit jederzeit geändert werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss mit einfacher Mehrheit von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Die vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 22. Februar 2017 beschlossen und am 1. Juni 2017 in § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und am 28. Januar 2019 in § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 geändert.

Bayreuth, den 28. Januar 2019



(Prof. Dr. Anke Jentsch-Beierkuhnlein, Vorsitzende des Elternbeirats)